



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Dezember 2014
(OR. en)

12899/14
COR 1

DELECT 166
ECOFIN 799
EF 221

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 15. Dezember 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 9431 final

Betr.: BERICHTIGUNG vom 15.12.2014 der delegierten Verordnung C(2014) 6200 final der Kommission vom 4. September 2014 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 im Hinblick auf Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten (Text von Bedeutung für den EWR)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 9431 final.

Anl.: C(2014) 9431 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2014
C(2014) 9431 final

BERICHTIGUNG

vom 15.12.2014

**der delegierten Verordnung C(2014) 6200 final der Kommission vom 4. September 2014
zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 im Hinblick auf
Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen
Gemeinkosten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Begründung

1. HINTERGRUND DER BERICHTIGUNG

Die Kommission hat am 4. September 2014 die delegierte Verordnung C(2014) 6200 final zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 im Hinblick auf Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten erlassen. Die delegierte Verordnung hat Folgendes zum Inhalt:

- Bestimmung des Begriffs der fixen Gemeinkosten im Hinblick auf eine Harmonisierung der Berechnungsmethodik und Ausführungen zur Berechnung der projizierten fixen Gemeinkosten für den Fall, dass eine Firma noch kein volles Geschäftsjahr tätig war;
- Festlegung der Kriterien, anhand deren sich bestimmen lässt, ob eine Änderung der Geschäftstätigkeit einer Firma von wesentlicher Bedeutung ist, so dass die zuständigen Behörden die Eigenkapitalanforderungen der betreffenden Firma anpassen können.

Nach Erlass der delegierten Verordnung wurde ein redaktioneller Fehler festgestellt, der sich auf den Anwendungsbereich der technischen Regulierungsstandards auswirkt. Der Fehler findet sich in der Definition des Begriffs „Firma“ in Artikel 34b Absatz 1. Diese Begriffsbestimmung lautet wie folgt:

„1. Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet „Firma“ ein Unternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine Wertpapierfirma.“

Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 lautet wie folgt:

„c) Firmen, denen nicht erlaubt ist, die in Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG genannte Nebendienstleistung zu erbringen, die lediglich eine oder mehrere der in Anhang I Abschnitt A Nummern 1, 2, 4 und 5 jener Richtlinie genannten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbringen und die weder Geld noch Wertpapiere ihrer Kunden halten dürfen, und deshalb zu keinem Zeitpunkt Schuldner dieser Kunden sein können;“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in dem die Anforderung bezüglich der fixen Gemeinkosten festgelegt wird, lautet dagegen wie folgt:

„1. Im Einklang mit den Artikeln 95 und 96 halten Wertpapierfirmen und Firmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c, die die in Anhang I Abschnitt A Nummern 2 und 4 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbringen, anrechenbare Eigenmittel von mindestens einem Viertel der im vorausgegangen Jahr angefallenen fixen Gemeinkosten vor.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Durch die Auslegung des Begriffs „Firma“ in der delegierten Verordnung wird somit der Anwendungsbereich der technischen Regulierungsstandards im Vergleich zum angestrebten Ziel der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ungewollt erweitert.

Dieser Fehler muss berichtigt werden, um die delegierte Verordnung mit den Zielen des der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgelegten Entwurfs technischer Regulierungsstandards und mit der Befugnisübertragung nach Artikel 97 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Einklang zu bringen.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DER BERICHTIGUNG

In der Berichtigung wird klargestellt, dass die Bestimmung des Begriffs „Firma“ nur für Unternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, die die in Anhang I Abschnitt A Nummern 2 und 4 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbringen und/oder ausüben.

BERICHTIGUNG

der delegierten Verordnung C(2014) 6200 final der Kommission vom 4. September 2014 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 im Hinblick auf Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten

(Text von Bedeutung für den EWR)

Seite 5, Artikel 34b Absatz 1:

anstatt: „[...] bezeichnet „Firma“ ein Unternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine Wertpapierfirma.“

muss es heißen: „[...] bezeichnet „Firma“ ein Unternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, das die in Anhang I Abschnitt A Nummern 2 und 4 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbringt und/oder ausübt, oder eine Wertpapierfirma.“